

öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Finanzen	02.07.2026	277/2026

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Rat	16.07.2026

Tagesordnungspunkt:

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2025 an den Rat gem. § 95 Abs. 5 GO NRW

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Gütersloh nimmt den von dem Kämmerer aufgestellten und von der Vertretung des Bürgermeisters bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2025 zur Kenntnis und verweist ihn gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung.
- Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 entstandenen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen sind Bestandteil des Entwurfes des Jahresabschlusses 2025. Sie werden dem Rat im Rahmen der Zuleitung des Entwurfs zur Kenntnis gegeben (Anlage 2 zu DS). Im Rahmen der späteren Feststellung des Jahresabschlusses 2025 wird diesen über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen zugestimmt.

Personelle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen	
Finanzielle Auswirkungen		☐ Nein	☐ Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle		☐ Nein	☐ Ja
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

Klimarelevanz	☐ Keine	☐ Überwiegend positiv	☐ Überwiegend negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:			

Erläuterungen:

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2025 ist gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW von dem Kämmerer aufzustellen und von dem Bürgermeister zu bestätigen. Für das Jahr 2025 der Stadt Gütersloh erfolgte die Bestätigung von der Vertretung des Bürgermeisters. Er unterliegt nunmehr der weiteren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird der Jahresabschluss nach § 96 Abs. 1 GO NRW vom Rat festgestellt.

Der vollständige Entwurf des Jahresabschlusses 2025 wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt. Auf einen Druck des vollständigen Entwurfes wird aus Kostengründen verzichtet.

Mit der Einstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses werden als Anlage 2 über- und außerplanmäßige Aufwendungen zur Kenntnis gegeben, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses dem abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich zugeordnet werden konnten. Für diese Aufwendungen bedarf es nicht des in § 83 GO NRW bestimmten Verfahrens. Die Zustimmung des Rates erfolgt insofern im Rahmen der späteren Feststellung des Jahresabschlusses 2025.

Beide Anlagen wurden den Ratsmitgliedern bereits im Juni (fristkonform) zur Verfügung gestellt.

In Vertretung

Heinz-Dieter Wette

Anlagenliste:

1. Entwurf des Jahresabschlusses
2. Liste über Mehraufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses